



Namenserklärung nach Geburt eines Kindes

Die Namensführung eines deutschen Staatsangehörigen richtet sich nach deutschem Recht unabhängig von der Eintragung in ausländischen Geburtsurkunden.

1. Ein Kind, dessen **Eltern** zur Zeit seiner Geburt **miteinander verheiratet** waren **und** einen **Ehenamen führen**, erhält automatisch den Ehenamen der Eltern als Nachnamen (§ 1616 BGB).
2. Sind die **Eltern** zur Zeit der Geburt des Kindes **miteinander verheiratet**, führen **aber keinen Ehenamen**, ist eine Namenserklärung zum Geburtsnamen erforderlich (§ 1617 Abs. 1 BGB). Wenn die Eheschließung der Eltern in Dänemark stattgefunden hat und eine Erklärung zum Ehenamen abgegeben wurde, muss der deutsche Ehepartner auch für den deutschen Rechtsbereich eine Namenserklärung aufgrund der Eheschließung abgeben.
3. Sind die **Eltern** zur Zeit der Geburt des Kindes **nicht miteinander verheiratet**, kommt es für die Namenserklärung darauf an, ob den Eltern bei der Geburt ein **gemeinsames Sorgerecht** zustand. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine vorgeburtliche Sorgeerklärung erfolgt ist. In diesem Fall bestimmen beide Eltern gemeinsam den Namen des Kindes (§ 1617 Abs. 1 BGB). Ein Kind, dessen **Eltern** bei der Geburt **nicht miteinander verheiratet** waren und auch **nicht das gemeinsame Sorgerecht** innehatten, erhält bei der Geburt den Namen des Elternteils, der die Alleinsorge innehat, in der Regel ist das der Familienname der Mutter (§ 1617a Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1626 Abs. 3 BGB). Ist dieser Name gewünscht, ist keine weitere Erklärung erforderlich. Wenn jedoch ein anderer Nachname – z.B. der Nachname des Vaters – für das Kind gewünscht wird, ist eine Namenserklärung erforderlich (§ 1617a Abs. 2 oder § 1617b Abs. 1 BGB).
4. Ein **Doppelname als Kombination aus den beiden Nachnamen der Eltern** ist nach deutschem Recht nicht als Nachname für das Kind zulässig. Ist ein Elternteil jedoch nicht (nur) deutsch, kann in der Regel auch das Namensrecht des Staates, dessen Nationalität ein Elternteil besitzt, für die Namensführung des Kindes gewählt werden (Art. 10 Abs. 3 EGBGB). Hierdurch kann auch ein deutsches Kind einen Geburtsnamen erhalten, der nach deutschen Rechtsvorschriften nicht zulässig ist.
5. Mit **Art. 48 EGBGB** ist seit dem 29.01.2013 eine neue gesetzliche Regelung eingetreten: Danach können Familiennamen, die während eines gewöhnliche Aufenthaltes in einem EU-Land erworben und dort in ein Personenstandsregister eingetragen wurden, für den deutschen Rechtsbereich anerkannt werden, sofern dies nicht den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Namensrecht widerspricht. Wird ein solcher Name für in Kind gewählt, ist hierfür eine Namenserklärung abzugeben.
6. Der dem dänischen Recht geläufige **Mittelname** ist **dem deutschen Namensrecht nicht bekannt**. Wird für ein Kind ein solcher Name gewählt, kann dieser lediglich als zusätzlicher Vorname in Betracht kommen. Für die Wahl eines solchen Namens ist eine Namenserklärung nicht ausreichend. In diesen Fällen ist eine Geburtsanzeige erforderlich. Ein Pass auf diesen Namen kann jedoch erst nach Beurkundung des vollständigen Namens in einer deutschen Geburtsurkunde ausgestellt werden. Beachten Sie jedoch: Wird ein dänischer Mittelname als zusätzlicher Vorname gewählt, muss das Kind diesen Vornamen sein Leben lang tragen. Ein



zusätzlicher Vorname kann – anders als ein dänischer Mittelname – später nicht wegfallen, z. B. bei Heirat.

Sofern Sie im Zuständigkeitsbereich der Botschaft Kopenhagen wohnen, vereinbaren Sie zur Abgabe der Namensklärung bitte unter Angabe der wesentlichen Daten und des gewünschten Namens einen Termin über das Terminvergabesystem auf der Homepage der Botschaft Kopenhagen.

Bitte beachten Sie, dass **zu spät oder ohne vollständige Unterlagen** erschienene Antragsteller in der Regel leider nicht berücksichtigt werden können und einen neuen Termin vereinbaren müssen.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob eine Namensklärung oder eine Geburtsanzeige in Ihrem Fall erforderlich ist, fragen Sie bitte unter Angabe der wichtigsten Daten bei folgender E-Mail-Adresse nach:

ne@kope.diplo.de

Beide Ehepartner müssen persönlich beim Termin für die Namensklärung oder Geburtsanzeige anwesend sein, da ihre Unterschriften auf der Namensklärung bzw. Geburtsanzeige beglaubigt werden müssen.

Folgende Dokumente im Original und mit je zwei Fotokopien sind beim Termin vorzulegen:

- internationale Geburtsurkunde des Kindes
- Bekræftelse af fødested/Confirmation of Place of birth
- gültige Reisepässe beider Eltern (oder deutscher Personalausweis)
- Geburtsurkunden beider Eltern (ggf. international oder mit Übersetzung)
- internationale Heiratsurkunde
- ggf. Bestätigung der dänischen Vaterschaftsanerkennung (Bekræftelse af omsorgs- og ansvarserklæring/Confirmation of statement of Care and Responsibility)
- ggf. Zustimmungserklärung der Mutter (sofern diese der deutsche Elternteil ist)
- Wohnsitznachweis für Dänemark (Bevis for Registrering, Opholdskort, Bopælsattest)
- Abmeldebescheinigung aus Deutschland oder eine aktuelle Meldebescheinigung vom (letzten) deutschen Wohnsitz

Weitere Unterlagen können je nach Fallkonstellation erforderlich sein und würden im Nachhinein von dem zuständigen Standesamt angefordert werden.

Gebühren:

Folgenden **Gebühren** fallen im Zusammenhang mit der Namensklärung bzw. Geburtsanzeige an:

- Unterschriftbeglaubigung ca. **187,- DKK**
- Beglaubigung der antragsbegründenden Unterlagen **75,- DKK (insgesamt somit 262,-DKK)**



Stand: Februar 2016

Die Gebühren sind in **bar** in dänischen Kronen oder **per Kreditkarte** (MasterCard oder VISA) zu entrichten. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich der Betrag geringfügig ändern. Bitte bringen Sie bei Barzahlung einen möglichst passenden Betrag mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurkundung einer Geburt mit nicht unerheblichen Gebühren gerechnet werden muss (beim Standesamt I in Berlin z. B. 60,- bis 100,- Euro). **Zu den Gebühren des Standesamtes erhalten Sie eine Überweisungsaufforderung, diese Gebühren können nicht bei der Auslandsvertretung bezahlt werden.**

Ihre **Namenserklärung bzw. Geburtsanzeige** wird dann mit den Unterlagen **an das zuständige Standesamt übersandt**, wo Ihre Namenserklärung bzw. Geburtsanzeige abschließend bearbeitet wird.

Dieses Merkblatt bezieht sich auf den Großteil der hier vorkommenden Einzelfälle. Aufgrund der Komplexität des deutschen Namensrechts und der Vielfalt an möglichen Sachverhalten sind jedoch in jedem Einzelfall Abweichungen möglich. Das Merkblatt dient daher lediglich zu Ihrer Orientierung und ersetzt weder eine rechtliche Beratung noch nimmt es die Entscheidung des zuständigen Standesamtes vorweg, welche jederzeit vorbehalten wird. Sollte Ihr Fall hier nicht abgedeckt sein, wenden Sie sich bitte an die o.g. E-Mail-Adresse.